

# Ehrenordnung des TSV Deggendorf v. 1861 e.V.

## § 1 Ehrungen durch den Verein

(1) Der Verein vergibt grundsätzlich folgenden Ehrungen:

- > Ehrenvorsitzender (§ 11 Absatz 3 der Satzung),
- > Ehrenmitgliedschaft (§ 11 Absatz 1 der Satzung),
- > Ehrungen der Vereinsmitgliedschaft bei 25, 40, 50 Jahren ab Eintrittsdatum,
- > Anton Reisinger-Schild
- > Dr. Alfred Mayerhofer-Schild
- > Jugendehrungen

Anlassbezogen können weitere Ehrungen vergeben werden; es dürfen jedoch keine Bargeldgeschenke an Vereinsmitglieder vergeben werden.

(2) Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende haben bei Ableben regelmäßig Anspruch auf einen öffentlichen Nachruf in der Form einer Zeitungsannonce, auf eine floristische Ehrung (Kranz, Bukett etc.), auf Ehrengelcit durch Vereinsmitglieder mit einem würdigenden Nachruf bei der Aussegnung durch den Vorsitzenden oder eines von ihm bestimmten Vertreters sowie auf einen ehrenden Nachruf in den örtlichen Tageszeitungen („Totenbrett“). - Langjährige verdiente Mitglieder des Vereins können in Absprache mit der Vorstandschaft eine vergleichbare Ehrung erhalten.

(3) Eine Jugendehrung kann jährlich zur Delegiertenversammlung für Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vergeben werden. Diese soll förderungswürdige Nachwuchssportler besonders auszeichnen, die sich durch herausragende sportliche Leistungen oder durch ein hervorzuhebendes sportliches Auftreten hervorgetan haben.

## § 2 Ältestenrat

Der Sprecher des Ältestenrates wird aus seinen Reihen auf jeweils zwei Jahre gewählt. Der Sprecher des Ältestenrates kann, muss aber nicht der Ehrenvorsitzende sein; der Sprecher darf aber nicht zeitgleich Angehöriger des Vorstandes sein.

Der Ältestenrat führt nach Maßgabe dieser Satzung außerordentliche und nach eigenem Entscheid ordentliche Sitzungen durch - dies sollte mindestens einmal im Jahr erfolgen; Einladender ist der Sprecher des Ältestenrates. Zu den Sitzungen ist jeweils der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der beiden 2. Vorsitzenden einzuladen. Soweit dabei Beschlüsse gefasst werden, sind diese dem Vorstand in Schriftform zu übersenden.

## § 3 Ehrenvorsitzender

(1) Es gibt nur einen lebenden Ehrenvorsitzenden im Verein. Dieser kann nur ein Vereinsmitglied sein, welches zuvor die Funktion des 1. Vorsitzenden mindestens eine vollständige Wahlperiode innehatte. Der Ehrenvorsitzende hat die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes; er ist ab dem Folgejahr seiner Ernennung von der Beitragszahlung befreit.

## § 4 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dafür in Frage kommen Mitglieder, die mindestens 25 Jahre Vereinsmitglied sind und sich durch eine verdienstvolle Übungsleiter- oder Funktionärstätigkeit im Verein oder durch herausragende sportliche Leistungen einer derartigen Ernennung für würdig erwiesen haben.

(2) Die Zahl der lebenden Ehrenmitglieder ist auf fünfzehn begrenzt. Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Vorstandsbeschluss dazu ernannt. Die Angehörigen des Ältestenrats bzw. des Technischen Ausschusses haben Vorschlagsrecht. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt grundsätzlich nur für eine Person pro Kalenderjahr. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes; sie sind ab dem Folgejahr ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit.

(3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Sprechers des Ältestenrates und einfachen Mehrheitsentscheid eines Gremiums aus den Angehörigen von Vorstand, Ältestenrat und Ehrenvorsitzenden in begründeten Fällen widerrufen werden. Sie ist automatisch erloschen bei Ausschluss aus dem Verein (§ 5 Absätze 3ff der Satzung).

## § 5 Anton Reisinger-Schild

Das Anton Reisinger-Schild ist (seit 1989) die höchste Auszeichnung des Vereins für sportliche Leistungen; sie kann nur an eine Einzelperson und nur einmal verliehen werden. Jährlich ist nur die Vergabe an ein Vereinsmitglied zulässig. Die Verleihung ist nicht mit einem Geldgeschenk verbunden.

## § 6 Dr. Alfred Mayerhofer-Schild

Das Dr. Alfred Mayerhofer-Schild ist (seit 1989) die höchste Auszeichnung des Vereins für Vorstandsmitglieder bzw. Funktionäre, die Führungsaufgaben im Verein längerfristig wahrgenommen haben; sie kann nur an eine Einzelperson und nur einmal verliehen werden. Jährlich ist nur die Vergabe an ein Vereinsmitglied zulässig. Die Verleihung ist nicht mit einem Geldgeschenk verbunden.

## § 7 Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt für Ehrungen sind der Vorstand, Angehörige des TA, der Ehrenvorsitzende bzw. der Ältestenrat; die Entscheidung über die Vergabe erfolgt nach vorgängiger Beratung im TA mit Vorstandsbeschluss.